



Eine klar umrissene Ausbildung



Wenn der Alarm schrillt oder sogar schon Rauchschwaden aus Stockwerken dringen, zählt jede Sekunde. Spätestens jetzt zeigt sich, ob die Beschäftigten, denen Aufgaben der Brandbekämpfung und Evakuierung übertragen wurden, genau wissen, worauf es ankommt. Die Ausbildung und Unterweisung von Brandschutzhelferinnen und -helfern ist im Schriftenwerk eindeutig definiert.

Ein Brand bedeutet für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung. Die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Betriebs und die öffentliche Sicherheit haben oberste Priorität. Zum betrieblichen Brandschutz gehören daher auch eine regelmäßige Unterweisung aller Beschäftigten sowie eine Ausbildung von Brandschutzhelfern. Ein Blick in die Praxis zeigt jedoch: Viele Beschäftigte oder außenstehende Personen wissen noch nicht einmal, worum es sich bei Brandschutzhelfern genau handelt. Nicht wenige verwechseln sie

aufgrund der begrifflichen Nähe sogar mit Brandschutzbeauftragten (mehr dazu unten).

Die Pflichten des Arbeitgebers

Es mag auch daran liegen, dass einige Vorgaben in den Rechtsgrundlagen allgemeiner formuliert sind, etwa im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Demnach hat der Arbeitgeber u. a. „diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen“, heißt es in

§ 10 Abs. 2 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“. So kursieren auch im Alltag mitunter verschiedene Bezeichnungen.

Noch konkreter wird seit Dezember 2016 die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). In der damals novellierten Fassung wurde die - bereits zuvor bestehende - Pflicht zur Unterweisung bei der Brandbekämpfung konkretisiert und um Hinweise zu den Gefährdungen ergänzt. Neu aufgenommen wurde die Forderung, Beschäftigte, die entsprechende Aufgaben über-

nehmen, in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen. Wenn der Begriff an dieser Stelle auch nicht wörtlich auftaucht: Mit Beschäftigten sind hier Brandschutzhelfer gemeint, stellt man z.B. bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) klar. Auf deren Website (www.bghw.de) wird zudem erklärt, dass sich diese Forderung bislang „nur aus § 10 des Arbeitsschutzgesetzes ableiten“ ließ. Folglich sei diese Änderung eine praxisgerechte Konkretisierung für Arbeitgeber, damit diese einer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung besser nachkommen können.

Der Aufgabenbereich der Brandschutzhelfer

Brandschutzhelfer wirken beim (vorbeugenden) betrieblichen Brandschutz mit, übernehmen im Notfall außerdem Aufgaben bei der Brandbekämpfung und tragen zur Räumung des Gebäudes bei. Sie sind i. d. R. also auch Evakuierungshelfer – ein weiterer Begriff, der in Publikationen zum Brand- bzw. Arbeitsschutz auftaucht.

Klare Vorgaben zu den Aufgaben und der Ausbildung enthält die DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“. Die Schrift definiert die Ausbildung als „Verbindung einer fachkundigen Unterweisung mit einer praktischen Übung zur Bekämpfung von Entstehungsbränden“ (vgl. § 22 DGUV Vorschrift 1). Sie legt auch Anforderungen an die Ausbilder fest, um sicherzustellen, dass das Erlernete in sicherer Art und Weise umgesetzt werden kann.

Klare Vorgaben für die Unterweisung

Anhang 1 der DGUV Information 205-023 enthält ein praktisches Schaubild zur tabellarischen Verdeutlichung der Unterweisung und Ausbildung.

Die Unterweisung von Brandschutz Helfern umfasst demnach:

- bei Tätigkeiten auftretende Brandgefahren
- Maßnahmen zur Abwendung von Brandgefahren

Übergeordnetes Ziel ist die „Arbeitssicherheit durch sicheren Umgang mit Brandgefahren am Arbeitsplatz und richtiges Verhalten im Brandfall durch selbstständiges Verlassen (Flucht) bei unmittelbarer Gefahr“ – also auch eine ggf. nötige Evakuierung.

Die Unterweisung muss Kenntnisse der betriebsspezifischen Gefahren und Schutzmaßnahmen beinhalten (Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen bzw. Brandschutzordnung). Als Dauer für die Unterweisung sind ca. 1,5 bis 2 Stunden angesetzt, plus eine praktische Löschübung mit unterschiedlichen Feuerlöscheinrichtungen und Wandhydranten.

Neu veröffentlicht: die ASR A2.2

Bei normaler Brandgefährdung genügt es i. d. R., 5% der Beschäftigten

als Brandschutzhelfer zu benennen. Diesen Wert nennt ebenfalls die DGUV Information 205-023 und verweist dabei auf die Arbeitsstättenregel ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Diese wurde im Mai 2018 neu veröffentlicht. Die Neufassung ersetzt die Ausgabe von November 2012 und enthält einige inhaltliche Änderungen. So ist der vorherige (und mitunter noch immer zitierte) Abschnitt 6.2 zum Thema „Brandschutzhelfer“ nun unter Abschnitt 7.3 zu finden.

Wie sonst auch konkretisiert diese Arbeitsstättenregel die Vorgaben der ArbStättV. So schreibt die ASR A2.2 u. a. vor, dass der Arbeitgeber „eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen“ hat und erläutert dann noch deutlicher: „Die Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend.“



Die Evakuierung von Personen aus Gebäuden ist eine der Aufgaben von Brandschutz Helfern.

Bild: © witybear - stock.adobe.com

Zahl der Brandschutz Helfer

Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann laut der ASR A2.2 indes in folgenden Fällen nötig sein:

- in Bereichen mit erhöhter Brandgefahr
- bei der Anwesenheit vieler Personen
- bei der Anwesenheit von Personen mit eingeschränkter Mobilität
- bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte

Wenn der Arbeitgeber die Anzahl der Brandschutz Helfer ermittelt, muss er außerdem Faktoren wie Schichtbetrieb und die mögliche Abwesenheit einzelner Beschäftigter berücksichtigen, z. B. aufgrund von Fortbildung, Urlaub oder Krankheit. Mit anderen Worten: Selbst bei unerwarteten Ausfällen müssen immer ausreichend Brandschutz Helfer im Betrieb anwesend sein.

Die Ausbildung von Brandschutz Helfern

Auch die ASR A2.2 betont es: „Brandschutz Helfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen“.

Zu den Inhalten der Unterweisung gehören demnach:

- die Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation
- die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen

- die Gefahren durch Brände
- das Verhalten im Brandfall

Auch hier wird klargestellt, dass praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur fachkundigen Unterweisung der Brandschutz Helfer gehören. Es wird empfohlen, die Unterweisung mit Übung in Abständen von drei bis fünf Jahren zu wiederholen.

Wer darf Brandschutz Helfer ausbilden?

Grundsätzlich kann die Ausbildung von Brandschutz Helfern durch den Arbeitgeber, dessen Beauftragte oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern erfolgen, also etwa auch mit Feuerlöschgeräteherstellern, Fachbetrieben oder Feuerwehren. Sofern in der Ausbildung keine betriebspezifischen Kenntnisse vermittelt werden, obliegt deren nachträgliche Vermittlung dem Arbeitgeber.

Klare Abgrenzung: Brandschutzbeauftragte

Damit wären wir bei einem häufigen Missverständnis. Sie selbst wissen es natürlich, viele Beschäftigte jedoch nicht: Brandschutzbeauftragte sind etwas völlig anderes als Brandschutz Helfer. Während Erstere rund um das Thema Brandschutz versiert und diesbezüglich die ersten Ansprechpartner im Unternehmen sind, haben Letztere - an

sich besagt es der Begriff schon - eine ausschließlich assistierende Funktion. Damit alle Mitarbeiter/innen wissen, wer wofür zuständig ist, sollte auch dies zu den Inhalten einer Unterweisung gehören.

Brandschutzbeauftragte erstellen beispielsweise auch Flucht- und Rettungspläne, übernehmen die entsprechenden Unterweisungen der Belegschaft, führen innerbetriebliche Brandschutzkontrollen, Brandschutzübungen und Betriebsbegehungen durch. Weil sie in ständigem Kontakt zur zuständigen Feuerwehr stehen, wissen sie genau, worauf es ankommt. Oft sind Brandschutzbeauftragte auch für die Überwachung und nachträgliche Kontrolle von Heißen, wie Schweißen, Löten oder anderen Arbeiten mit offener Flamme zuständig. Brandschutzbeauftragte sind speziell ausgebildet und werden schriftlich vom Arbeitgeber beauftragt. Dabei sind der Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen zu definieren und festzulegen.

Nicht vergessen: Evakuierungsübungen

Im Ernstfall muss das Gebäude so schnell wie möglich geräumt werden, unter Umständen betrifft es etliche Beschäftigte. Dies sicherzustellen, zählt ebenfalls zu den Pflichten jedes Arbeitgebers. In der DGUV Information 205-023 sind solche Übungen zwar nicht explizit erwähnt, jedoch: Die Pflicht zur Durchführung von Räumungsübungen ist z. B. in § 4 Abs. 4 der Arbeitsstättenverordnung beschrieben und wird in der Technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ auf den Punkt gebracht, was die konkrete Umsetzung betrifft. Dabei wird sowohl auf die Unterweisung (in Form von Begehungen) eingegangen als auch auf die praktischen Evakuierungsübungen.

Nach der theoretischen Unterweisung aller Mitarbeiter und der Begehung der



Bei den Unterweisungen sollen v. a. auch praktische Übungen durchgeführt werden.

Flucht- und Rettungswege, wenn feststeht, dass jeder alles verstanden hat, folgt die Evakuierungsübung, die so realistisch wie möglich sein sollte - daher sollte sie auch möglichst unangekündigt erfolgen. Um die Mitarbeiter nicht zu sehr zu erschrecken, ist eine ungefähre Ankündigung durch die Geschäftsleitung sinnvoll, etwa die Woche, in der es eine Alarmierung mit anschließender Übung geben wird. Idealerweise sollte diese Übung gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr durchgeführt werden - so ist die Situation noch realistischer.

Die Beschäftigten wirklich erreichen

Wesentliches Ziel einer Evakuierungsübung ist es, zu erreichen, dass alle Mitarbeiter unverzüglich auf die Alarmierung reagieren, jeder genau weiß, was zu tun ist und wie die Fluchtwege auf schnelle und sichere Weise benutzt werden. Zur Einweisung gehört daher, zunächst sämtliche Wege anhand der Flucht- und Rettungspläne zu erläutern und bei einer Begehung zu zeigen. Dazu gehören alle vorhandenen Fluchtwege, die vom Arbeitsplatz zum Sammelplatz führen, also an den sicheren Ort, an dem sich alle versammeln. Auch um festzustellen, ob noch jemand vermisst wird.

Der Mensch neigt besonders in Panik dazu, vertraute Wege einzuschlagen - wenn dies jedoch vorbei an Notausgängen führt oder etwa die Nutzung eines Aufzugs beinhaltet, kann es im Brandfall fatale Folgen haben. Auch verharren manche trotz der wörtlich brenzligen Lage am Arbeitsplatz - sei es, weil das Vorgehen unklar ist, oder um noch rasch die persönlichen Dinge einzusammeln, die in dem Moment wichtiger scheinen. Manch einer eilt sogar noch in die Tiefgarage, um den eigenen Pkw in Sicherheit zu bringen, und gefährdet dabei sein Leben. Andere verlassen das Betriebsgelände komplett, obwohl es unerlässlich ist, dass sich alle zu nächst am Sammelplatz einfinden.



© zilvergolf - stock.adobe.com

Das Hauptziel einer Evakuierungsübung ist, dass alle Mitarbeiter die Fluchtwege kennen und nutzen können.

Zur Übung gehört daher auch, den Mitarbeitern alle möglichen Beispiele für falsches Verhalten aufzuzeigen, und auch zu vermitteln, dass es wichtig ist, Ruhe zu bewahren. Denn auch hektisches Verhalten führt häufig zu falschen Entscheidungen. Schon die Panik einer einzelnen Person kann den Erfolg der ganzen Evakuierung beeinträchtigen.

sches Verhalten führt häufig zu falschen Entscheidungen. Schon die Panik einer einzelnen Person kann den Erfolg der ganzen Evakuierung beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten:
 - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ Abschnitt 6.2 „Brand-schutz Helfer“
 - ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Information 205-023 „Brandschutz Helfer“
- DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“

Die Autorin

Christine Lendt ist freie Journalistin und Buchautorin aus Hamburg mit einem großen Schwerpunkt im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Ausbildung/Beruf (www.recherche-text.de).

